

Antrag

der Abg. Daniel Rottmann u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Bürgerkriegsähnliche Scharmützel ausländischer Banden auf deutschen und baden-württembergischen Straßen und Plätzen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welcher Staatsangehörigkeit der Stuttgarter youtuber „thatsbekir“ ist, bzw. für den Fall, dass er die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, welche weitere Staatsangehörigkeit er besitzt oder welche Staatsangehörigkeit er vor Erwerb der deutschen besaß;
2. ob gegen „thatsbekir“ wegen Aufforderung zum Landfriedensbruch oder Teilnahme an solchem in Berlin oder Stuttgart ermittelt wird;
3. ob nach ihrer rechtlichen Einschätzung der fremdenfeindliche Ausdruck „Kanacke“ auch dann eine Straftat darstellt, wenn er von einem Ausländer gegen Ausländer gebraucht wird oder nur dann, wenn er von einem Deutschen gegen Ausländer gebraucht wird;
4. ob sie bestätigen kann, dass auf facebook oder einem anderen social media angedroht wurde, dass man „sowas auch mal in Stuttgart veranstalten“ könne;
5. welche Erkenntnisse die Polizei – bitte detailliert ausführen, besonders auch über die Zahl der Teilnehmer und die Ursache – über die mehrtägigen Auseinandersetzungen in Rastatt bisher gewonnen hat;
6. ob aus diesen Auseinandersetzungen Verletzte hervorgingen;
7. ob bei diesen Auseinandersetzungen Unbeteiligte Dritte – und ggf. in welcher Form – direkt oder indirekt zu Schaden kamen;
8. ob die Waffe gefunden wurde, die offenbar verwendet worden war;

9. ob sie bestätigen kann, dass die Rastatter Scharmützel schon am Freitag am Rastatter Schloss ihren Ausgangspunkt nahmen und es dabei zu Hetzjagden bis zum Rastatter Bahnhof kam;
10. ob die Auseinandersetzungen in der Bahnlinie acht mit Vorgenannten in Zusammenhang standen;
11. wie sie das Risiko weiterer Geschehnisse dieser Art bewertet;
12. welche präventiven Maßnahmen die Polizei unternommen hat, um die Rastatter Öffentlichkeit vor weiteren Zusammenrottungen dieser Täter zu schützen;
13. ob Asylbewerber (Antragsteller, abgelehnte oder anerkannte) an den Geschehnissen teilnahmen, ggf. aus welchen Unterkünften diese stammten;
14. inwieweit sie der Ansicht ist, dass die Zuwanderung seit 2015 ursächlich für Geschehnisse dieser Art ist;
15. ob innerhalb der Sicherheitsbehörden präventiv Szenarien durchgespielt werden, in denen hunderte vergleichbare Täter sich nicht gegenseitig bekriegen, sondern sich verbünden und sich gegen Einheimische wenden.

29. 05. 2019

Rottmann, Berg, Dürr, Pfeiffer, Palka AfD

Begründung

Am 21. März 2019 kam es auf dem Berliner Alexanderplatz zu einer Massenschlägerei von ca. 400 Personen überwiegend ausländischer Staatsangehörigkeit. Zuvor hatten sich zwei Youtube-Influencer – der Berliner „Bahar_al_ amood“ und der Stuttgarter „thatsbekir“, beide arabisch-orientalischer Herkunft bzw. Abstammung – über ihre jeweiligen Kanäle beschimpft. Der Berliner hatte schließlich seinen Stuttgarter Konkurrenten aufgefordert, nach Berlin zu kommen. Der Berliner Akteur erklärte, „Wir Kanacken klären das nicht mit Anzeige“. Sein Stuttgarter Konkurrent kam dieser Aufforderung nach und lud seine Fans über Instagram nach Berlin ein.

Die Polizei benötigte 100 Beamte, Pfefferspray und andere Hilfsmittel und hatte eine Verletzte Polizistin zu beklagen. Ob sich die Hauptkontrahenten bei der Schlägerei beteiligten, ist derzeit unklar. Auf einer facebook-Seite soll die Äußerung „sowas kann man auch mal in Stuttgart veranstalten“ gefallen sein.

Am Wochenende 22. bis 25. März ereigneten sich mitten in Rastatt gewalttätige Zusammenstöße zwischen ausländischen Banden, deren Hintergründe bis heute von der Polizei nicht veröffentlicht werden: Bereits am 23. März meldete die Polizei für Freitag eine Schlägerei in der Rastatter Bahnhofstraße unter einer angeblich 15-köpfigen Gruppe junger Afghanen und Türken. Die Badischen Neuesten Nachrichten meldeten als Update dieser Meldung für Samstagnachmittag und -abend weitere Auseinandersetzungen zwischen 20 bis 100 Personen (!), wobei Schussgeräusche zu hören gewesen seien.

An anderer Stelle berichtet die BNN: „Eben noch verkündete Landesinnenminister Thomas Strobl, die Kriminalität unter Flüchtlingen sei in Baden-Württemberg erneut gesunken, da ist im Internet zu sehen, wie sich auf dem Bahnhof Menschen verprügeln, während sie laut und deutlich „wallah“ ausrufen, einem arabischen Allerwelts-Ausruf, der wörtlich wohl „bei Gott“ bedeutet.“ Dabei hätten drei Dutzend Akteure mit Stöcken oder Eisenstangen aufeinander eingeschlagen. Es seien auch Patronenhülsen gefunden worden. Unbestätigten Zeugenaussagen zufolge hätten die Auseinandersetzungen schon am Rastatter Schloss begonnen. Auch in der Straßenbahnlinie acht sei es zu Auseinandersetzungen gekommen, deren Zusammenhang mit den Rastatter Ereignissen bisher unklar ist.

Die Polizei Rastatt habe 50 Personen vernommen, sei aber noch zu keinem Ergebnis gekommen.

Die Antragsteller sehen das Phänomen, dass sich zunehmend ausländische Banden auf deutschem Boden bekriegen, nicht mit derselben Gelassenheit, wie dies nach unserem Eindruck in anderen Parteien üblich ist.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. Juni 2019 Nr. 3-0141.5/5/1/530 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa zum dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welcher Staatsangehörigkeit der Stuttgarter youtuber „thatsbekir“ ist, bzw. für den Fall, dass er die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, welche weitere Staatsangehörigkeit er besitzt oder welche Staatsangehörigkeit er vor Erwerb der deutschen besaß;*
- 2. ob gegen „thatsbekir“ wegen Aufforderung zum Landfriedensbruch oder Teilnahme an solchem in Berlin oder Stuttgart ermittelt wird;*

Zu 1. und 2.:

Einer Auskunft über die persönlichen Daten des Inhabers des YouTube-Accounts „ThatsBekir“ steht das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Form des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung entgegen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umfasst das aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz abgeleitete allgemeine Persönlichkeitsrecht die Freiheit einer Person, selbst zu entscheiden, welche Informationen sie von sich preisgeben oder vor der Öffentlichkeit verborgen halten möchte. Unter den Schutzbereich dieses Grundrechts fallen auch Angaben zur Staatsangehörigkeit oder ein etwaiges gegen die Person gerichtetes Strafverfahren.

Die Abwägung zwischen den Verfassungspositionen des Informationsinteresses der Abgeordneten einerseits und der genannten Grundrechte des Inhabers des YouTube-Accounts „ThatsBekir“ andererseits führt dazu, dass jedenfalls im hier relevanten Bereich einer öffentlich einsehbaren Landtagsdrucksache dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung Vorrang einzuräumen ist.

- 3. ob nach ihrer rechtlichen Einschätzung der fremdenfeindliche Ausdruck „Kanacke“ auch dann eine Straftat darstellt, wenn er von einem Ausländer gegen Ausländer gebraucht wird oder nur dann, wenn er von einem Deutschen gegen Ausländer gebraucht wird;*

Zu 3.:

Ob die Verwendung eines bestimmten Ausdrucks einen Straftatbestand erfüllt oder nicht, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Dies im konkreten Fall zu beurteilen, obliegt den Strafverfolgungsbehörden und gegebenenfalls dem zuständigen Gericht.

- 4. ob sie bestätigen kann, dass auf facebook oder einem anderen social media angedroht wurde, dass man „sowas auch mal in Stuttgart veranstalten“ könne;*

Zu 4.:

Dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg sind derartige Ankündigungen nicht bekannt.

5. *welche Erkenntnisse die Polizei – bitte detailliert ausführen, besonders auch über die Zahl der Teilnehmer und die Ursache – über die mehrtägigen Auseinandersetzungen in Rastatt bisher gewonnen hat;*

9. *ob sie bestätigen kann, dass die Rastatter Scharmützel schon am Freitag am Rastatter Schloss ihren Ausgangspunkt nahmen und es dabei zu Hetzjagden bis zum Rastatter Bahnhof kam;*

Zu 5. und 9.:

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nahmen die gewalttätigen Auseinandersetzungen bereits am Freitagabend, 22. März 2019, ihren Anfang. Auslöser war mutmaßlich eine handgreifliche Streitigkeit eines türkischstämmigen Jugendlichen mit einer Gruppe junger afghanischer Asylbewerber. Infolgedessen drangen mehrere türkisch-stämmige Personen gewaltsam in ein Anwesen in Rastatt ein. In diesem Zusammenhang kam es zu einer Körperverletzung zum Nachteil eines afghanischen Asylbewerbers.

Am Samstagnachmittag, 23. März 2019, kam es wiederum zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen türkischstämmigen Personen und einer Gruppe afghanischer Asylbewerber im Schlosspark in Rastatt bzw. im weiteren Verlauf im Bereich Bahnhof, Bahnhofsvorplatz und Bahngleise. Über die genaue Anzahl der beteiligten Personen liegen keine gesicherten Angaben vor. Ebenso liegen dem Polizeipräsidium Offenburg keine Erkenntnisse vor, wonach es im Rahmen dieser Auseinandersetzungen zu sogenannten „Hetzjagden“ gekommen sei.

Aufgrund der geschilderten Vorfälle ermittelt das Polizeipräsidium Offenburg gegen mehrere Personen aus den Gruppen um die afghanischen Asylbewerber und die bekannt gewordenen türkischstämmigen Personen wegen des Vorwurfs des schweren Landfriedensbruchs. Hinweise auf strafrechtlich relevante Bandenstrukturen ergaben sich nicht. Vielmehr dürften sich die Gruppierungen situativ zusammengefunden haben. Die Ursache des Geschehens konnte bislang noch nicht abschließend geklärt werden. Ein politischer Hintergrund kann jedoch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

6. *ob aus diesen Auseinandersetzungen Verletzte hervorgingen;*

7. *ob bei diesen Auseinandersetzungen Unbeteiligte Dritte – und ggf. in welcher Form – direkt oder indirekt zu Schaden kamen;*

Zu 6. und 7.:

Nach derzeitigem Ermittlungsstand wurden insgesamt drei Personen im Rahmen der Auseinandersetzungen verletzt. Unbeteiligte Dritte kamen indes nicht zu Schaden.

8. *ob die Waffe gefunden wurde, die offenbar verwendet worden war;*

Zu 8.:

Im Rahmen der ersten Maßnahmen wurden Schlagwerkzeuge sowie ein Messer aufgefunden und sichergestellt.

10. *ob die Auseinandersetzungen in der Bahnlinie acht mit Vorgenannten in Zusammenhang standen;*

Zu 10.:

Ein Zusammenhang zwischen der Auseinandersetzung in der Bahnlinie und den Vorkommnissen am 22. und 23. März 2019 in Rastatt konnte bislang nicht festgestellt werden.

11. wie sie das Risiko weiterer Geschehnisse dieser Art bewertet;

Zu 11.:

In Rastatt kam es weder in den letzten Monaten noch seit den Vorfällen vom 22. bzw. 23. März 2019 zu vergleichbaren Vorkommnissen. Insgesamt liegen keine Anhaltspunkte vor, die auf ein erhöhtes Risiko für weitere Geschehnisse dieser Art schließen lassen.

12. welche präventiven Maßnahmen die Polizei unternommen hat, um die Rastatter Öffentlichkeit vor weiteren Zusammenrottungen dieser Täter zu schützen;

Zu 12.:

Nach den in Rede stehenden Vorfällen führte das Polizeipräsidium Offenburg Präsenz- und Kontrollmaßnahmen im Rastatter Stadtgebiet, insbesondere im Bereich des Schlossparks und des Bahnhofs durch. Das Polizeipräsidium Offenburg wurde hierbei bis zum 8. April 2019 durch das Polizeipräsidium Einsatz lageorientiert mit bis zu 16 Beamtinnen und Beamten unterstützt.

13. ob Asylbewerber (Antragsteller; abgelehnte oder anerkannte) an den Geschehnissen teilnahmen, ggf. aus welchen Unterkünften diese stammten;

Zu 13.:

Nach derzeitigen polizeilichen Erkenntnissen waren bei den Auseinandersetzungen Asylbewerber afghanischer Herkunft beteiligt, die in unterschiedlichen Unterkünften im Landkreis Rastatt untergebracht waren.

14. inwieweit sie der Ansicht ist, dass die Zuwanderung seit 2015 ursächlich für Geschehnisse dieser Art ist;

Zu 14.:

Im Zusammenhang mit der Flüchtlingslage ergeben sich zwangsläufig verschiedene polizeiliche Einsatzanlässe, wenngleich sich die allgemeine Einsatzlage in diesem Kontext grundsätzlich beruhigt hat. Wie bereits unter Frage 5 dargestellt, dauern die Ermittlungen, unter anderem zur Motivlage und den Hintergründen der Auseinandersetzungen, derzeit noch an.

15. ob innerhalb der Sicherheitsbehörden präventiv Szenarien durchgespielt werden, in denen hunderte vergleichbare Täter sich nicht gegenseitig bekriegen, sondern sich verbünden und sich gegen Einheimische wenden.

Zu 15.:

Die Polizei Baden-Württemberg führt im Sinne einer professionellen Einsatzbewältigung regelmäßig Übungen durch, bei denen die Strukturen zur Bewältigung besonderer Einsatzanlässe einem Belastungstest unterzogen werden, um eine bestmögliche Aufstellung in diesem Bereich zu gewährleisten. Konkrete Übungen zu dem speziell geschilderten Szenario werden jedoch nicht durchgeführt.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär